



Wahlbekanntmachung

und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl am 13. September 2026

Am 13. September 2026 wird in der Gemeinde Wollbrandshausen ein neuer Gemeinderat gewählt. Für diese Wahl fordere ich gemäß § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der zurzeit gültigen Fassung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und mache Folgendes bekannt:

Im Wahlgebiet der Gemeinde Wollbrandshausen sind **9 Ratsmitglieder** in den Gemeinderat **zu wählen**.

Das Wahlgebiet der Gemeinde Wollbrandshausen besteht aus einem Wahlbereich.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) oder von wahlberechtigten Einzelpersonen eingereicht werden (§ 21 Abs. 1 NKWG). Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) beträgt **14**. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin oder dieses Bewerbers (m/w/d) enthalten.

Die **Wählbarkeitsvoraussetzungen** ergeben sich aus den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).

Unterschriften für die Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag von mindestens **10** Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Von der Verpflichtung, Unterschriften für ihre Wahlvorschläge zu beizubringen, sind nach Maßgabe des § 21 Abs. 10 NKWG und durch Bekanntmachung des Niedersächsischen Landeswahlleiters v. 23.07.2025 (Nds. MBl. Nr. 372 vom 30.07.2025) folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Die Linke (Die Linke)

Einzelbewerberin Janina Bodmann



Hinweise zu den Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl müssen den Bestimmungen der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO entsprechen. Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die bei der Samtgemeinde Gieboldehausen (Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen, oder über wahlen@sg-gieboldehausen.de) kostenlos ausgegeben werden bzw. angefordert werden können.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners (m/w/d) muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die nach der ersten Bestätigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Einreichungsfrist der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen **spätestens am Montag, 20. Juli 2026, 18.00 Uhr** bei mir, **Gemeindewahlleiter der Gemeinde Wollbrandshausen, Stefanie Kopp, Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen**, eingegangen sein. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Ein verspätet eingegangener Wahlvorschlag ist ungültig und wird nicht zugelassen. Ich empfehle, die Wahlvorschläge möglichst früh einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie bei dem Niedersächsischen Landeswahlleiter (Lavesallee 6, 30169 Hannover) rechtzeitig, **spätestens am Montag, 15. Juni 2026**, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen. Im Übrigen sind § 22 NKWG und § 34 NKWO zu beachten.

(Stefanie Kopp)